

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34 03. August 2024 Nummer 20

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Hansestadt Stendal	
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Ausschusssitzungen vom 12.08.2024-15.08.2024	75
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	
	am 19.08.2024	75
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Stadtrates am 07.08.2024	75
	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 05.08 08.08.2024	
	Bebauungsplan Nr. 60/20 "Nördliches Altes Lager"	75
	Lärmaktionsplan Stufe IV	
2.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
	Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)	76
3.	Kreissparkasse Stendal	
	Kundeninformation zur Einlagensicherung	76

Hansestadt Stendal

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- · Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales 12.08.2024 um 17:00 Uhr
- · Kultur-, Schul-, und Sportausschuss am 13.08.2024 um 17:00 Uhr
- · Ausschuss für Stadtentwicklung am 14.08.2024 um 17:30 Uhr
- · Finanzausschuss am 13.08.2024 um 18:00 Uhr
- · Wirtschaftsförderungs-, und Liegenschaftsausschuss am 15.08.2024 um 17:00 Uhr
- · außerordentlicher Haupt- und Personalausschuss am 19.08.2024 um 17:00 Uhr
- · außerordentliche Stadtratssitzung am 07.08.2024 um 17:00Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet: www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 03. August 2024

Bastian Sieler Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 05.08.–08.08.2024

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- · Ortschaftsrat Bindfelde am 07.08.2024 um 18:30 Uhr
- Ortschaftsrat Borstel am 07.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Buchholz am 08.08.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Dahlen am 07.08.2024 um 18:30 Uhr
- · Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau am 07.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Groß Schwechten am 08.08.2024 um 19:30 Uhr
- · Ortschaftsrat Heeren am 06.08.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Insel am 07.08.2024 um 17:30 Uhr
- · Ortschaftsrat Jarchau am 05.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Möringen am 07.08.2024 um 19:30 Uhr
- · Ortschaftsrat Nahrstedt am 06.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Staats am 05.08.2024 um 18:00 Uhr
- Ortschaftsrat Staffelde am 07.08.2024 um 19:00 Uhr
 Ortschaftsrat Uchtspringe am 05.08.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uenglingen am 07.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Vinzelberg am 07.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Volgfelde am 07.08.2024 um 19:00 Uhr
- · Ortschaftsrat Wahrburg am 07.08.2024 um 19:30 Uhr
- · Ortschaftsrat Wittenmoor am 06.08.2024 um 19:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 03. August 2024



Bastıan Sieler Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Abt. Planung & Stadtentwicklung

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – Abteilung Planung & Stadtentwicklung –

Bebauungsplan Nr. 60/20 "Nördliches Altes Lager"

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60/20 "Nördliches Altes Lager" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 60/20 "Nördliches Altes Lager" unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegen im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34-36, Hansestadt Stendal in der Zeit:

vom Montag, den 12.08.2024 bis einschließlich Montag, den 09.09.2024

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung aus.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1544 oder planungsamt@stendal.de vereinbart werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist im Rahmen der Öffnungszeiten bei

Hansestadt Stendal Abteilung Planung und Stadtentwicklung Moltkestraße 34 – 36 39576 Hansestadt Stendal

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich können die Stellungnahmen per Post (Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal) oder per E-Mail: planungsamt@stendal.de eingereicht werden.

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03. August 2024, Nr. 20

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzinformation", das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 04.07.2024





Hansestadt Stendal

Abt. Planung & Stadtentwicklung

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – Abteilung Planung & Stadtentwicklung – Lärmaktionsplan Stufe IV

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen, gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Lärmaktionsplan auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen.

Gemäß § 47 d BImSchG soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden und rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten an der Ausarbeit und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Hierzu erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 47 d Abs. 3 BImSchG in Form einer einmonatigen Auslegung.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV wird in der Zeit vom

Montag, den 05.08.2024 bis einschließlich 30.08.2024

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1544 oder planungsamt@stendal.de vereinbart werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Abteilung Planung und Stadtentwicklung der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich können die Stellungnahmen eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal

per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzinformation", das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 05.07.2024

Bastian Sieler Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 16.11.2023 bis 15.12.2023 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich 12.01.2024 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit er-

öffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen. Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) ausgefertigt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wird vom 05.08.2024 bis einschließlich 30.08.2024 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zu folgenden Zeiten:

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-

 $\frac{physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/}{aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren}$ einzusehen.

Sie haben bis zum 13.09.2024 die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, oder per E-Mail an: bauamt@tangerhuette.de – sich zum Lärmaktionsplanentwurf zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadtrat abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Tangerhütte, den 23.07.2024

A. Brohm
Bürgermeister



Kreissparkasse Stendal

Kundeninformation zur Einlagensicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgegeben und EU-weit einheitlich. Alle Kreditinstitute müssen ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und jeweils einmal jährlich informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23a Kreditwesengesetz und der EU-Einlagensicherungsrichtlinie.

Diese vorgeschriebenen Informationen beziehen sich auf die Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Einlagensicherung. Dort ist der Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Schutz von derzeit 100.000 EUR pro Einleger verankert.

Unabhängig davon bleibt die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen. Durch diese soll der Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden fortgeführt werden.

Informationsbogen für den Einleger

informationsbogen für den Enneger		
Einlagen bei Kreissparkasse Stendal sind geschützt durch:	Sicherungssystem der Sparkassen- Finanzgruppe (1)	
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)	
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)	
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)	
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage	
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)	
Kontaktdaten:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47, 10117 Berlin Telefon: +49 30 20225- 3838 E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de	
Weitere Informationen:	http://www.dsgv.de/sicherungssystem	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03. August 2024, Nr. 20

Zusätzliche Informationen:

- (1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro

Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers be-

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: http://www.dsgv.de/sicherungssystem

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanz-

gruppe
Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-3838 E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Website: http://www.dsgv.de/sicherungssystem

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: http://www.dsgv.de/sicherungssystem

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Kreissparkasse Stendal

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,

Bezug:

Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal

Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost Verteiluna:

kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,

Betriebe und Institutionen

prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Satz:

Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Wochenspiegel, Hallstraße 51,

39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31